

B e g r ü n d u n g

zur

Teilaufhebung der als Bebauungsplan gem. § 173 (3) BBauG übergeleiteten Polizeiverordnung der Stadt Schleswig vom 15.6.1961 betr. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 A - Erdbeerenberg/Ostteil -

Die im Plan zur Teilaufhebung rot eingerandete Teilfläche ist in der als Beb.-Plan gem. § 173 (3) des Bundesbaugesetzes übergeleiteten "Verordnung (Polizeiverordnung über die Abgrenzung des Bau- und Außengebietes, die Ausweisung verschiedener Gebiete innerhalb des Baugebietes sowie die Festsetzung der einzelnen Bauklassen in der Stadt Schleswig" vom 15.6.1961 als C II 0 - Gebiet, d.h. als "Gemischtes Wohn- und Geschäftsgebiet mit 2-geschossiger, offener Bebauung" ausgewiesen.

Am 23.10.1967 beschloß die Ratsversammlung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 A der Stadt Schleswig - Erdbeerenberg/Ostteil - für das im Plan blau eingerandete Gebiet zum Zwecke der Bebauung mit 5 zweigeschossigen Reihenhäusern, 19 eingeschossigen Einfamilienhäusern und einer Postnebenstelle (2 Geschosse als Höchstgrenze).

Die Teilaufhebung der o.g. Verordnung (Polizeiverordnung) wurde erforderlich, weil der Beb.-Plan Nr. 23 A die rot eingerandete Teilfläche der VO (Polizeiverordnung) vom 15.6.1961 als "SO-Gebiet" (Postnebenstelle) bzw. "Reines Wohngebiet" für die o. g. Bebauung festsetzen soll und diese Festsetzung nicht mit der Ausweisung (C II 0 - Gebiet) in der als Beb.-Plan übergeleiteten Polizeiverordnung übereinstimmt.

Die als Beb.-Plan übergeleitete o.a. Polizeiverordnung vom 15.6.1961 soll aus diesem Grunde für den Geltungsbereich des Beb.-Planes Nr. 23 A der Stadt Schleswig - Erdbeerenberg/Ostteil - mit Inkrafttreten des Beb.-Planes Nr. 23 A aufgehoben werden.

Schleswig, den 27. 10. 1974
Stadt Schleswig - Der Magistrat



Dr. Richter
(Dr. Richter)
Bürgermeister